

# **Kommunaler Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“**

## **Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig**

### **Hygienekonzept (Entwurf)**

**Gültig ab dem 08.03.2021**

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule
  - 1.1. Der Zugang in die Musikschule ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
  - 1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
  - 1.3. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist durchgehend einzuhalten.
  - 1.4. Zur Nachverfolgung von Infektionen sind von allen Besuchern Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und PLZ sowie der Zeitraum des Besuchs zu dokumentieren.
  - 1.5. Es ist durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro darf die Maske abgenommen werden.
  - 1.6. Jeglicher Körperkontakt ist untersagt. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
  - 1.7. Aufzüge sind zu meiden.
  - 1.8. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher auf die Grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.
2. Regelungen zum Unterricht
  - 2.1. Präsenzunterricht ist mit Ausnahme des Einzelunterrichts untersagt. Unterricht darf ausschließlich über alternative Wege angeboten werden
3. Maßnahme für den Einzelunterricht in Präsenz
  - 3.1. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.
  - 3.2. Für die Inanspruchnahme des Einzelunterrichts ist ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Schüler\*innen notwendig. Ein Selbsttest muss unter Aufsicht des Personals der Musikschule erfolgen oder durch einen Nachweis glaubhaft gemacht werden.
  - 3.3. Der Mindestabstand von 1,5m zwischen Lehrkraft und Schüler\*in muss durchgehend eingehalten werden.
  - 3.4. Die Schüler\*innen kommen allein ohne Begleitperson in das Gebäude zum Unterricht.
  - 3.5. Während des Unterrichts ist durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen bilden der Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang.
  - 3.6. Beim Spielen von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2m zur nächsten Person und 3m in Spielrichtung eingehalten werden.
  - 3.7. Blechbläser müssen ihr Kondenswasser gesondert auffangen und entsorgen.
  - 3.8. Beim Singen ist ein Mindestabstand von 6m in Singrichtung und von 3m seitlich zu anderen Personen einzuhalten.
  - 3.9. Schüler\*innen dürfen den Raum erst betreten, wenn die vorherige Schüler\*in ihn verlassen hat.
  - 3.10. Zwischen den Unterrichtsstunden sind ausreichend Pausen einzuplanen. In den Pausen sind die Räume zu lüften.
  - 3.11. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler\*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
  - 3.12. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
4. Veranstaltungen
  - 4.1. Jegliche Veranstaltungen vor Ort sind untersagt.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden ständig an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

gez. 08.03.2021

Tilman Deutscher, Musikschulleiter